

Merkblatt steuerfreie Sachbezüge ab 01.01.2022

Die wichtigste Änderung:

Die Freigrenze für Sachbezüge steigt ab 2022 von Euro 44 auf Euro 50.

Zur Erinnerung: Bereits seit 01.01.2020 werden folgende Sachverhalte nicht mehr! als Sachbezug betrachtet:

- Kostenerstattungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer
- Verwendungsbezogene Geldleistung durch den Arbeitgeber, damit der Arbeitnehmer davon Ware erwerben kann
Beispiel: Auszahlung des Sachbezuges über die Gehaltsabrechnung, mit Auflage den Warenbezug mit Kassenbeleg nachzuweisen
- Offene Zahlungssysteme, z.B. auf Basis von Visa- oder Mastercard (aufladbare Kreditkarten oder andere Karten mit der theoretischen Möglichkeit auf Bargeldauszahlung)
- Gehaltsumwandlungen aus geschuldetem Lohn zu Gunsten des Sachbezugs

Ebenfalls sind nicht mehr begünstigt durch den Arbeitgeber erstellte Gutscheine, weil diese im Ergebnis regelmäßig zu einer nachträglichen Kostenerstattung führen. Eine Ausnahme liegt vor, sofern die Akzeptanzstellen (z. B. Tankstelle) aufgrund eines **vorher** geschlossenen (Rahmen-)Vertrags unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen. Eine Vorleistung durch den Arbeitnehmer und nachträgliche Erstattung durch den Arbeitgeber darf nicht mehr erfolgen. Problematisch sind ebenfalls die Gutscheinkarten von Online-Händlern (insbesondere Amazon), da diese auch von Fremdanbietern Waren über ihre Plattform anbieten. Der Bezug von Waren oder Dienstleistungen darf nur aus der eigenen Produktpalette berechtigen. Die Übergabe eines solchen (Amazon-)Gutscheins ist seit dem 01.01.2020 wie eine Geldleistung zu behandeln und somit zu versteuern.

Anderweitige Zuwendungen führen ansonsten zur Sozialversicherungs- und Steuerpflicht!

Was ist aktuell als Sachbezug möglich?

Geschlossene Systeme, wie etwa ein Warengutschein für einen Buchladen, eine Tankkarte sowie Kinokarten, die nur beim Herausgeber selbst eingelöst werden können, sind als Sachbezug möglich. Gleiches gilt für Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards und auch Essensmarken. Alle diese Karten dürfen **keine** Möglichkeit bieten, Bargeld auszusahlen.

Ebenfalls gehören Gutscheine oder Geldkarten zu den Sachbezügen, wenn sie Waren oder Dienstleistungen aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette beziehen, wie z. B.:

- Bücher, Zeitungen aber auch Hörbücher oder Downloads
- Fitnessleistungen (z. B. für den Besuch von Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen)
- Streamingdienste für Film und Musik

Empfehlung

- a. Nutzung eines geschlossenes Karten-Systems (z. B. Sodexo) oder**
- b. Nutzung von Warengutscheinen oder Tankkarten, die nur beim Herausgeber selbst eingelöst werden können und keine Möglichkeit bieten in Geld eingelöst zu werden.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 02204 – 9508200 zur Verfügung.